

## Beitragsordnung des Studierendenwerks Essen-Duisburg

### – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Vom 20. Mai 2025

Das Studierendenwerk Essen-Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande NRW (StWG) vom 01.10.2014 folgende Beitragsordnung beschlossen - zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 StWG am 11.11.2024 mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026.

#### § 1

1. Das Studierendenwerk Essen-Duisburg erhebt in jedem Semester einen Beitrag von allen immatrikulierten Studierenden

- der Universität Duisburg-Essen
- der Hochschule Ruhr-West
- der Folkwang Universität der Künste (ohne die Studiengänge Schauspiel, Regie, Populäre Musik und Professional Media Creation Standort Bochum).

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für Beurlaubte

1. zur Ausübung des Grundwehr- oder zivilen Ersatzdienstes,
2. wegen eines Auslandsstudiums,
3. wegen Krankheit,
4. wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung.

3. Die Beitragspflicht für Studierende in Fernstudiengängen auf universitärer Ebene beträgt die Hälfte des festgesetzten Sozialbeitrages.

#### § 2

Der Sozialbeitrag für

- allgemeine Zwecke des Studierendenwerks,
- den Beitrag für die Darlehenskasse der Studierendenwerke (DAKA e. V.),
- den Härtefonds des Studierendenwerkes,
- den Trägeranteil für die Kindertagesstätten und
- die Sozialberatungsstellen

wird auf **125,00 €** pro Semester festgesetzt.

Soweit das Studierendenwerk für eine der in § 1 genannten Hochschulen die Abwicklung des Semestertickets übernimmt, wird der Sozialbeitrag dieser Hochschule um den aktuellen Preis des Tickets erhöht.

#### § 3

1. Der Beitrag wird fällig

- mit der Einschreibung,
- mit der Rückmeldung oder
- mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

2. Der Beitrag wird für das Studierendenwerk Essen-Duisburg von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der die oder der Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

#### § 4

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

2. Bei einem Wechsel im laufenden Semester zu einer Hochschule innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Studierendenwerkes Essen-Duisburg wird einer der geleisteten Sozialbeiträge in voller Höhe erstattet.

3. Bei einem Wechsel im laufenden Semester zu einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich eines anderen Studierendenwerkes wird der Sozialbeitrag nur bei Exmatrikulation innerhalb von zwei Wochen nach Semesterbeginn zurückgezahlt. Bei Überschreitung der Frist entfällt jeglicher Anspruch auf Rückzahlung.

**§ 5**

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Duisburg-Essen, der Hochschule Ruhr West und der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Die Änderung der Beitragshöhe tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Essen-Duisburg vom 29.02.2024 und 11.11.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 20. Mai 2025

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Sabine Wasmer